

Beitragsordnung der TSG Bad Harzburg von 1890 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Die festgesetzten Beiträge werden zum **01.01. 2025** erhoben.

§ 3 Beiträge

Lfd. Nr.	Beitragsart	Monatlicher Beitrag
1	Erwachsene über 18 Jahre	12 €
2	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	8 €
3	Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 Jahre und bis 25 Jahre	8 €
4	Passive Mitglieder / Fördermitglieder	8 €
5	Familienbeitrag mit Kindern	24 €
6	Familienbeitrag mit Auszubildenden, Schülern und Studenten über 18 Jahre bis 25 Jahre	24€
7	Ein(e) Erwachsene(r) mit einem Kind	18 €
8	Aufnahmegebühr pro Vorgang einmalig	10 €

1. Für die Beitragserhebung ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Familienbeitrag (Ziff. 5 oder 6) umfasst 2 Erwachsene plus 1 oder mehrere Kinder oder 1 Erwachsene*n plus 2 oder mehrere Kinder.
3. Der Beitrag nach Ziffer 7 umfasst 1 Erwachsene*n plus 1 Kind.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 3 – 7 müssen beantragt werden, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Daten sind sofort mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 2 – 6. Bekanntgewordene Änderungen können auch rückwirkend berücksichtigt werden.
4. Mitgliedsbeiträge sind im Lastschriftverfahren vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zuzahlen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend des vereinbarten Zahlungszeitraums durch Lastsachrift zum 10.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 10.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festgelegt werden.
2. Die Erhebung von Sonderbeiträgen (z.B. für Baumaßnahmen, abteilungsbezogene Beiträge o.ä) ist ausschließlich durch Beschluss der Jahreshauptversammlung möglich.
3. Beitragsermäßigungen über § 3 Ziff .2 hinaus sind nur durch Beschluss des Präsidiums möglich.
4. Kosten für Bankrückläufer, besondere Aufwendungen beim Beitragseinzug, Aufenthaltsermittlungen etc. können dem Schuldner zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
2. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
3. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden ausschließlich nach den aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften gespeichert und verwendet.

§ 5 Vereinskonto

Harzer Volksbank

IBAN DE29 8006 3508 5002 3993 00

BIC GENODEF1QLB

Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen auf andere Konten sind nicht zulässig.

§ 6 Vereinstarif

Ein Vereinsaustritt ist nur durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Email) an die Geschäftsstelle möglich. Der Vereinsaustritt kann zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen, soweit die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis zum Austritt erfüllt ist. Die Kündigung wird vom Verein schriftlich bestätigt. Sie ist wirksam, wenn der/die Kündigende die Bestätigung erhalten hat und vorweisen kann.

§ 7 Schlussbestimmung

Die vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2024 beschlossen.